

Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. (2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.“⁴⁸ In der dritten Verordnung zur Durchführung des GWB wurde hinsichtlich des Stichtages 1. 8. 1914 präzisiert: „Einem planmäßigen Beamten in diesem Sinne kann gleich gestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.“ Also: Die Eigenschaft als Frontkämpfer — übrigens begründete auch „die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen die Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung“ diese Frontkämpfer Qualität —, die Beamteneigenschaft vor dem 1. August respektive die Ablegung der erforderlichen Prüfungen vor diesem Zeitpunkt — das waren die Hauptkriterien. Auf das Beispiel Georg von Hevesys angewendet: zwar Jude, wenn auch römisch-katholischer Konfession, aber: bereits 1913 in Budapest habilitiert. Deswegen fiel er nicht unter das Gesetz.⁴⁹ War dies ein Verdienst des Rektors Martin Heidegger?

Wie verwickelt, delikant und ambivalent die Anwendung des § 3 GWB (nichtarische Abstammung) war, möge aus der eben schon erwähnten Intervention Heideggers im Fall Eduard Fränkel, die er mit dem Fall Georg von Hevesy verband, hervorgehen: am 12. Juli 1933 schrieb Martin Heidegger an den Hochschulreferenten, für beide bedrohte Professoren sich einsetzend, zumal die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gegeben waren: „Wenn ich mir erlaube, zu einer möglichen endgültigen Beurlaubung der Herren Kollegen Hevesy und Fränkel Stellung zu nehmen, so tue ich dies im vollen Bewußtsein von der Notwendigkeit der unabdingbaren Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Zugleich aber verlangt die Verantwortung und die Sorge für die Erhaltung und neue Stärkung der Weltgeltung der deutschen Universität und Wissenschaft, daß deren Ansehen nicht allzu großen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt wird und gar die außenpolitische Lage gerade in den geistig führenden und politisch maßgebenden nicht jüdischen Kreisen des Auslandes eine weitere Erschwerung erfährt. Das ungewöhnliche wissenschaftliche Ansehen des Herrn von Hevesy im gesamten wissenschaftlichen Ausland ist unbestritten. Ebenso ist seine vornehme Persönlichkeit dort weithin bekannt. Seine endgültige Beurlaubung würde dem Ansehen der deutschen Wissenschaft und gerade auch unserer Grenzlanduniversität einen schweren, auf lange hin nicht wieder auszugleichenden Stoß versetzen.

Ich müßte es aber auch als eine nicht begründbare Ungleichmäßigkeit der Behandlung ansehen und dies vor der gesamten Kollegenschaft ohne hinreichende Gegengründe zugeben, wenn Herr von Hevesy bleiben könnte, Herr Fränkel aber endgültig beurlaubt würde. Denn das wissenschaftliche Ansehen Fränkels im Ausland, besonders in Italien und England, ist vom selben Ausmaß wie das des Herrn von